

2) Ministerialbekanntmachung, die Abänderung des Regulativs wegen zollamtlicher Behandlung der mit der Fahrpost aus dem Auslande eingehenden Waaren vom 18. Decbr. 1833 betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. Januar 1836.)

Die in der Verordnung der vormaligen Fürstlichen gemeinschaftlichen Landesregierung über die zollamtliche Behandlung der mit der Fahrpost aus dem Auslande eingehenden Waaren vom 18. December 1833 (pag. 140 Bd. II. der Gesetzsammlung) enthaltene Bestimmung, wonach derjenige, welcher zollpflichtige, nach dem Vereingebiete bestimmte Waaren über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post giebt, dem Poststücke eine Deklaration beizufügen verpflichtet ist, wird mit Höchster Genehmigung dahin abgeändert, daß diese Verpflichtung eintritt, sobald das Gewicht des aufgegebenen Poststücks 3 Loth Zollgewicht oder mehr beträgt.

Gera. den 21. Januar 1836.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.**

Frankf.

3) Verordnung die Form der Notariatsinstrumente betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. Januar 1836.)

Die höchste Verordnung vom 31. Januar 1812, die Arcirung und Inmatrikulirung der öffentlichen Notarien betreffend, bestimmt in §. 4., daß die Notarien in den, von ihnen angefertigten Urkunden die Zeit der Handlung auch nach dem Jahre der Neglerung des jedesmaligen Landesherrn anzugeben haben.

Höchster Entschließung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Folge soll diese Bestimmung für die Zukunft außer Kraft treten, es vielmehr genügen, daß in den Notariatsinstrumenten die Zeit nach dem entsprechenden Kalenderjahre angegeben wird.

Solches wird hierdurch auf höchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß hiernach auch das, der obenangebenen höchsten Verordnung unter C beigegebene Formular in den einschlagenden Stellen die entsprechende Abänderung zu erfahren hat.

Gera, am 16. Januar 1836.

**Fürstl. Reuß-Plauisches Appellationsgericht.
von Bretschneider.**

H. Müller.